



Stadt Liestal

VERORDNUNG ZUM ZONENREGLEMENT SIEDLUNG

vom 20. April 2005
in Kraft ab 1. April 2006

Gestützt auf Artikel E, Absatz 3 des Zonenreglements Siedlung vom 20. April 2005 erlässt der Stadtrat Liestal folgende Verordnung:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb des Zonenplanes Siedlung.

B. BAUPOLIZEI- UND BEWILLIGUNGSWESEN

§ 2 Delegation (Artikel D ZRS)

Für Bauten im ordentlichen Baubewilligungsverfahren entscheidet das Stadtbauamt zusammen mit dem Departementsvorsteher über die Weiterleitung des Baugesuchs an den Kanton, wenn das Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung ist. Der Stadtrat ist darüber in geeigneter Form zu informieren.

§ 3 Detailbestimmungen zur Zuständigkeit (Artikel E, Absatz 1 + 3 ZRS)

In Ausführung zu § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) gelten die folgenden Präzisierungen:

¹ Kleinbauten gemäss den Ausführungen in § 92 Absatz a RBV sind bis zu einer maximalen Kubatur von 5.00 m³ und einer maximalen Höhe von 1.20 m nicht bewilligungspflichtig.

² Einfriedigungen an Verkehrsflächen (§ 92 Absatz c RBV) sind gemäss § 40 des Strassenreglements der Stadt Liestal bewilligungspflichtig. Es ist Folgendes zu beachten:

- a. Einfriedigungen dürfen das Mass von 1.20 m ab Strassen- oder Trottoirhöhen inklusive Stützmauern nicht übersteigen.
- b. Sie dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und die Übersicht nicht behindern.
- c. Türen und Tore dürfen nur gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in deren Profil (Strasse oder Trottoir) hineinragen.
- d. Bei Hydrantenanlagen muss die Einfriedigung so ausgeführt werden, dass ein problemloses Bedienen derselben gewährleistet ist.
- e. Einfriedigungen dürfen nicht vor der Strassenlinie errichtet werden. Ist keine Strassenlinie vorhanden, gilt der Strassenrand als Strassenlinie.

³ Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang (§ 92 Absatz d RBV) sind nur bewilligungspflichtig, wenn sie nach aussen in Erscheinung treten. Parabolantennen mit einem Durchmesser von maximal 1.00 m sind nicht bewilligungspflichtig.

⁴ Mit den Bauplatzinstallationen gemäss § 92 Absatz g RBV müssen Baulinien eingehalten werden. In Spezialfällen sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.

⁵ Die Errichtung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

§ 4 Detailbestimmungen zum Verfahrensablauf (Artikel E, Absatz 1 + 3 ZRS)

In Ergänzung zu § 93 Absatz 1 und 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV).

¹ Gesuche gemäss § 92 RBV sind auf dem offiziellen Formular der Stadt Liestal mit den notwendigen Unterschriften der Bauherrschaft und, wenn nicht identisch, des Grundeigentümers / Baurechnehmers einzureichen.

² Dem Baugesuch ist ein Situationsplan des zuständigen Geometerbüros oder der Stadt Liestal mit eingetragenem, vermasstem Standort der Baute sowie eine Darstellung des Projektes mit den wichtigsten Angaben wie Abmessungen im Grundriss und in der Höhe, Materialisierung, Zweck, etc. beizulegen.

³ Auf dem offiziellen Formular sind die Unterschriften aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer beizubringen.

⁴ Wird eine Kleinbaute in einem geringeren Abstand als 2.00 m von der Parzellengrenze aufgestellt, hat der betroffene Nachbar seine Zustimmung mittels Unterschrift auch auf den Planunterlagen zu bezeugen.

⁵ Können Unterschriften nicht oder nur teilweise beigebracht werden, werden diese Nachbarn durch die Stadt Liestal schriftlich angeschrieben. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und Folgende von § 93 RBV.

C GEBÜHREN (Artikel E, Absatz 2 + 3 ZRS)

~~§ 5 Grundgebühren~~ Aufgehoben mit Beschluss des Stadtrats vom 18.03.2025

~~Bei kommunalen Baugesuchen für Neu-, An- und Umbauten gemäss der Aufzählung in § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz beträgt die Grundgebühr:~~

pro Gesuch	CHF 50.00
-----------------------	----------------------

~~§ 6 Gebührenansätze~~ Aufgehoben mit Beschluss des Stadtrats vom 18.03.2025

~~Für die einzelnen Bauelemente werden zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühren erhoben:~~

a.	Kleinbauten	pro Baute	CHF 50.00
b.	Fahrnisbauten	pro Baute	CHF 50.00
c.	Einfriedungen	pro Baute	CHF 50.00
d.	Antennenanlagen	pro Baute	CHF 50.00
e.	Unterhaltsarbeiten und Renovationen im Ortskern	nach Aufwand	CHF 50.00 bis 200.00
f.	Unterhaltsarbeiten und Renovationen in Quartierplänen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan	nach Aufwand	CHF 50.00 bis 100.00

g.	Bauplatzinstallationen	pro Gesuch	CHF 80.00
h.	Kleinbauten im Wald gemäss kantonalen Waldgesetzgebung	nach Aufwand	CHF 80.00 bis 200.00

~~Werden Gesuche der Ziffern e, f und h der Stadtbau oder der Landschaftskommission vorgelegt, so ist deren Aufwand in den obigen Gebührenansätzen eingerechnet.~~

§ 7 Sonderfälle

Für Objekte besonderer Art, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren durch die Bewilligungsbehörde nach Arbeitsaufwand der am Verfahren beteiligten Amtsstellen ermittelt.

§ 8 Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen

Die Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen beträgt bei:

a.	Verfügungen (exklusive Einspracheverfügungen und Baugesuchsablehnungen, vorbehaltlich § 127 Abs. 2 RBG)	CHF 150.00
b.	Prüfung nachträglich eingereichter, geänderter Pläne bzw. bereinigter Baugesuchsunterlagen pro Prüfung	CHF 50.00 bis 100.00
c.	Zusätzliche Profilabnahmen, Rohbaukontrollen, Schlussabnahmen pro Einzelfall	CHF 50.00 bis 100.00
d.	Besondere Aufwendungen, wie separate Besprechungen und Augenscheine pro Einzelfall	CHF 100.00
e.	Für die Beurteilung von Baugesuchen, respektive die Bearbeitung von bereits ohne Baubewilligung erstellten Bauten und Anlagen kann ein Gebührensatz erhoben werden von	CHF 100.00
f.	Im Falle aussergewöhnlich hoher zusätzlicher Aufwendungen wird der entsprechende Gebührensatz nach Prüfungsaufwand der beteiligten Amtsstellen ermittelt.	
g.	Entschädigungen Dritter, wie für Gutachten und Expertisen, werden voll in Rechnung gestellt.	

§ 9 Einfache Anfrage ohne Publikation

Für umfangreiche Abklärungen und den schriftlichen Bericht zu einfachen Anfragen (§ 90 RBV) kann die Bewilligungsbehörde folgende Gebührenansätze erheben:

pro Gesuch	nach Aufwand	CHF 50.00 bis 100.00
------------	--------------	----------------------

§ 10 Nicht bewilligte Gesuche

¹ Bei Gesuchen, die gemäss § 124 Abs. 4 RBG ohne Publikation und Auflage mittels Entscheid abgewiesen werden, beträgt die Gebühr für die Vorprüfung der Gesuchsunterlagen und die Verfügung CHF 200.00.

² Bei Gesuchen, die mittels Entscheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor Bewilligungserteilung zurückgezogen werden, beträgt die Gebühr 50 % der Bewilligungsgebühr. Vorbehalten bleiben die ausserordentlichen Aufwendungen gemäss § 8 dieser Verordnung.

§ 11 Publikation

Schriftliche eingeschriebene Anzeigen an die Nachbarschaft gemäss § 93 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, welche durch das Stadtbauamt Liestal erfolgen, werden voll in Rechnung gestellt.

§ 12 Mahngebühr

Bei Mahnungen wird eine Mahngebühr von CHF 40.00 erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2006 in Kraft.

Liestal, 21. März 2006

Für den Stadtrat

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtverwalter:

Regula Gysin

Roland Plattner